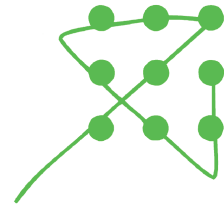


Statuten der Grünen Bildungswerkstatt Burgenland



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Grüne Bildungswerkstatt Burgenland“ Der Sitz ist in Eisenstadt. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.

§ 2: Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereines ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen aufbauend auf den *programmatischen* Grundsätzen der **GRÜNEN** zu fördern.
2. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereines ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Bildungsveranstaltungen aller Art, wie Kurse, Seminare, Vorträge
 - b) Herausgabe von Druckwerken
 - c) Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Phonothek
 - d) Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen
 - e) Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschung bzw. Gutachten
 - f) Vergabe von Stipendien
 - g) Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung
 - h) andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung

§ 3: Aufbringung der Mittel

Die Mittel dazu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, TeilnehmerInnenbeiträge, sowie durch Spenden, Erbschaften, Schenkungen und Subventionen aufgebracht.

§ 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen, sowie Organisationen sein.

Sie gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) beratende Mitglieder

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben schriftlich ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereines und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu erklären. Sie besitzen das Stimmrecht (bei juristischen Personen bzw. Organisationen durch eine bevollmächtigte Vertretung), sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Fördernde und beratende Mitglieder besitzen weder Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung zu besuchen, bzw. zu benützen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Generalversammlung beschlossen wird. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus durch einmalige oder wiederkehrende Sonderbeiträge. Beratende Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre politische, juristische oder wissenschaftliche Beratung.

§ 6: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder aller Kategorien werden vom Vorstand aufgenommen. Dabei ist die bisherige Tätigkeit der Aufnahmewerber zu beachten. Vor der Konstituierung der Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.
2. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
5. der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist endgültig.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind, erfolgen, oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§5) weggefallen sind.
7. Die Mitgliedschaft wird ruhend gestellt, wenn mehr als zwei Mitgliedbeiträge ausständig sind. Dies hat eine Aussetzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Folge.

§ 7: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfung
- e) das Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

§ 8: die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Fördernde und beratende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Diese haben Rede- und Antragsrecht.

3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Die Einberufung obliegt der/dem Obfrau/mann, bei deren/dessen Verhinderung der/dem StellvertreterIn.
4. Die Generalversammlung ist drei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von der/dem Obfrau/mann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich bei ihr/ihm fordert, im Verhinderungsfalle der/des Obfrau/mannes obliegt die Einberufung der/dem StellvertreterIn. Auch der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, jedenfalls eine halbe Stunde nach Einberufungstermin.
7. Die Generalversammlung entscheidet einfacher Mehrheit, ausgenommen bei
 - a. Statutenänderungen
 - b. Freiwilliger Auflösung des Vereines
 In diesen beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Schriftliche Eingaben zu vorher bekanntgegebenen Anträgen sind zulässig.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

1. Grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit
2. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abwahl im Fall eines erfolgreichen Misstrauensvotums
5. Beschlussfassung über das Jahresbudget und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.
6. Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und Liquidation des Vereinsvermögens. Sie hat eine/n LiquidatorIn zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll grundsätzlich einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zufallen.
8. Nähere Bestimmungen über die Generalversammlung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus 4-7 von der Generalversammlung gewählten Personen und einer/m Delegierten des Landesvorstandes der Burgenländischen GRÜNEN.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a. Der/dem Obfrau/mann
 - b. Der/dessen StellvertreterIn
 - c. Der/dem FinanzreferentIn
 - d. Der/dem SchriftführerIn

Die/der Obfrau/mann und die/der FinanzreferentIn werden von der Generalversammlung in Einzelwahl direkt gewählt. Die anderen Funktionen werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit hat die/der Obfrau/mann Dirimierungsrecht.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig
6. Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/mann bzw. deren/dessen StellvertreterIn schriftlich oder per Email einberufen.
7. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien.
2. Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
3. Der Vorstand bestellt bzw. entlässt Angestellte des Vereines.
4. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates

§ 12: Vertretung nach außen

Der Verein wird nach außen durch die/den Obfrau/mann vertreten, im Verhinderungsfall durch deren/dessen StellvertreterIn.

Die/der Obfrau/mann ist auf Basis von Vorstandsbeschlüssen zeichnungsberechtigt. Das Protokoll wird von der/dem Obfrau/mann und der/dem SchriftführerIn, bzw. im Verhinderungsfall deren StellvertreterInnen unterzeichnet.

In Geldangelegenheiten ist die/der FinanzreferentIn (oder mit Beschluss des Vorstandes auch eine/ein Angestellte(r) bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Grenze allein zeichnungsberechtigt. Über dieser Grenze zeichnet in der Regel die/der Obfrau/mann gemeinsam mit der/dem FinanzreferentIn.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung auf weitere Vorstandsmitglieder erweitern.

§ 13: der Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat einrichten.

1. Der Beirat ist für die wissenschaftliche und konzeptive Beratung und Betreuung des Vereines zuständig.
2. Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung.

§ 14: Die Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (BGBl. 369/1984 in der geltenden Fassung) im Rahmen des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhandberufsordnung (BGBl. Nr. 125/1955 in der geltenden Fassung) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung durch den Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.